

# Amts = Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30.

Marienwerder, den 23. Juli

1890.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1909 den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 31. Mai 1890.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1910 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage. Vom 9. Juli 1890.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9404 das Gesetz über Rentengüter. Vom 27. Juni 1890; und unter

Nr. 9405 das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen. Vom 27. Juni 1890.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9406 das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung. Vom 27. Juni 1890; unter

Nr. 9407 das Gesetz, betreffend das zulässige Ladungsgewicht der Fuhrwerke im Verkehr auf den Haupt- und Nebenlandstraßen sowie auf den wichtigeren Nebenwegen der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 27. Juni 1890; unter

Nr. 9408 das Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 29. Juni 1890; und unter

Nr. 9409 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Aachen, Stolberg, Bonn, Waldbroel, Xanten, Cochem, Stromberg, Simmern, St. Goar, Köln, Mülheim am Rhein, Bensberg, Neuß, Düsseldorf, Uerdingen, Gerresheim, Krefeld, Lennep, Grumbach, Saarlouis, Merzig, Trier, Wittlich, Prüm, Saarburg und Hermeskeil. Vom 11. Juli 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I)

#### Statut für

die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Altmark im Kreise Stuhm.

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörig Grundstücke in den Gemeindebezirken Altmark und Neumark sowie im Gutsbezirk Altmark werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Deichinspectors Götter vom 1. Dezember 1889 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers Mohnen vom Dezember 1889 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speciell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Altmark und hat ihren Sitz in Altmark.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten. Zu den

gemeinschaftlichen Anlagen, deren Unterhaltung die Genossenschaft übernimmt, gehört auch die Ausfallschleuse und das Schöpfwerk für das Becken des Neumarler Sees, der Fanggraben im Süden des Sees und der durch das Seebecken hindurch anzulegenden Entwässerungsgraben.

Ferner übernimmt die Genossenschaft die Unterhaltung der Dache innerhalb der regulierungsbedürftigen Strecke, die Unterhaltung des Schibuschgrabens und der Dämme.

Die Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und den bisherigen Unterhaltungspflichtigen der Wasserläufe, Brücken pp. bleibt vorbehalten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung berartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speciell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in 4 Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der 4. Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der 3. Klasse mit dem  $1\frac{1}{2}$ fachen, ein Hektar der 2. Klasse mit dem 2fachen und ein Hektar der 1. Klasse mit dem  $2\frac{1}{2}$ fachen Betrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese 4 Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortszüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Resultates der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers

auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) sechs Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Räumung der Wache mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten Juni und August jeden Jahres unter Zuziehung von 2 Repräsentanten die Grabenschau abzuhalten;

f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf zwei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Ueber die Handhabung der großen Wache-Stauschleufe beschließt der Genossenschafts-Vorstand. Dagegen wird über die Handhabung (Ziehung und Schließung) der kleineren Stauschleufe an der Mündung des Schibuschgrabens in die Wache Verfügung getroffen durch eine Kommission, welche besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher als Vorsitzenden und 2 Interessenten (Genossen) des Schibuschgrabengebietes.

Die letzteren werden von der Generalversammlung gewählt.

Ueber die Handhabung der Ausfallschleufe und des Schöpfwerks am Neumarcker See beschließen die Interessenten (Besitzer) des Seebeckens. Wenn aber diese sich nicht einigen können, so entscheidet lediglich die Anordnung des Genossenschaftsvorstehers.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts;
5. die Wahl der in § 16 erwähnten beiden Kommissionsmitglieder (für die Festsetzung) über die Handhabung der Schibuschgrabenschleufe.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem

Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Altmark zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Stuhm aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 12. Juli 1890.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
Fhr. Lucius.

2)

**Bekanntmachung.**

Nach einer Mittheilung der Portugiesischen Postverwaltung dürfen Postpakete (colis postaux) nach Portugal bis auf Weiteres auf dem Wege über Spanien nicht eingeführt werden.

Derartige Sendungen werden daher einstweilen nur zur Beförderung auf dem Seewege (ab Hamburg oder Bordeaux) angenommen.

Berlin W., den 7. Juli 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

In Vertretung:

Dambach.

3)

**Bekanntmachung.**

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. November 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen

und der nach dem 1. November d. Js. fällig werdenden Zinscheine Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Zilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29. hieselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Klassen schon vom 1. October d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1890 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungssterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Klassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Juli 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Merleker.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.**

#### **4) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des früheren Gutsbesizers, jetzigen kommissarischen Amtsvorstehers Wilhelm Zollenkopf in Rybno zum Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Rybno und Kosten, Kreises Löbau Wpr. an Stelle des verstorbenen kommissarischen Amtsvorstehers Karl Nasilowski in Rybno zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Juli 1890.

Der Oberpräsident.

#### **5) Bekanntmachung**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Strob in Sypniewo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sypniewo, Kreises Flatow, an Stelle des Lehrers Bobolz zu Sypniewo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Juli 1890. Der Oberpräsident.

**6)** In der Zusammensetzung der Genossenschafts- und Sectionsvorstände der Unfall-Verufs-Genossenschaften sowie unter den Vertrauensmännern derselben haben im Laufe des Vierteljahres April/Juni 1890 folgende Veränderungen, welche für den Regierungsbezirk Marienwerder in Betracht kommen, stattgefunden:

1. In der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfeger des Deutschen Reiches ist an Stelle des ausgeschiedenen pp. Hagemann der Schornsteinfegermeister Bartkowiak in Königsberg i. Pr., Tragheimer Kirchenstraße Nr. 11 zum Vorsitzenden der Section I gewählt worden.

2. In der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft ist der Director F. Goldschmidt in Berlin aus dem Sectionsvorstande der Section VI ausgeschieden.

3. In der Papiermacher-Berufsgenossenschaft ist an Stelle des ausgeschiedenen Commerzienraths Damcke in Charlottenburg der Director Schalhorn in Berlin zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Sectionsvorstandes von Section X gewählt worden.

4. In der nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Section IV, sind Vertrauensmänner:

Fabrikbesitzer A. Spude-Dt. Krone und L. Winded-Jastrow für die Kreise: Dt. Krone, Flatow, Schlochau.

Fabrikbesitzer C. Schulz-Konitz und G. Wob-Neuenburg für die Kreise Konitz, Tuchel, Schwetz.

Betriebsingenieur W. Kraß, in Firma C. Dremitz-Thorn und F. Kapfe, in Firma Dorn und Schütze-Möcker bei Thorn, für die Kreise: Thorn, Culm, Strassburg, Briesen.

Fabrikbesitzer C. G. Müller und J. Herzfeld-Graudenz, für die Kreise: Graudenz, Marienwerder, Rosenberg, Löbau.

Fabrikbesitzer H. Gotop und Betriebsingenieur D. Thimm in Firma F. Schichau-Elbing für Kreis Stuhm.

Marienwerder, den 10. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

**7)** Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem praktischen Arzt Dr. C. Schröder zu Garnsee die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Marienwerder auf ein weiteres Jahr übertragen.

Marienwerder, den 12. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

**8)** Daß für den Regierungsbezirk Marienwerder bestimmte Staatsstipendium zum Besuche der königlichen technischen Hochschule zu Berlin wird am 1. October d. J. wieder verfügbar. Es werden daher solche jungen Leute im Alter von wenigstens 17 bis höchstens 27 Jahren, welche sich dem Gewerbebestande widmen und sich um das Regierungs-Stipendium bewerben wollen, hiedurch aufgefordert, sich bis spätestens zum 15. August d. J. bei mir zu melden. Dem Bewerbungsgesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,

2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgesprochen sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm

gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute bezieht.

- 3. ein Zeugniß der Reise von einer zur Entlassungsprüfung berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder eines Gymnasiums,
- 4. ein Führungs-Attest.
- 5. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Bedürftigkeit,
- 6. die über seine militärischen Verhältnisse sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß durch Ableistung der Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeigeführt wird.

Ist der Bewerber bereits Högling der königlichen technischen Hochschule, so bedarf es der Zeugnisse 1, 3 und 4 nicht.

Nur solche Bewerber, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erlangt haben oder, wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel lassen, können berücksichtigt werden.

Von früheren Gymnasiasten und Realschülern muß insbesondere auch nachgewiesen werden, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linear-Zeichnen erworben haben, ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Marienwerder, den 19. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

v. Nidisch-Rosenegk.

9) Dem Fräulein Agnes Weber zu Strasburg Wpr. ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungieren.

Marienwerder, den 7. Juli 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem stud. med. Leopold Pulvermacher in Carlshorst, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 15. Juli 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**11) Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkte Elbing im Monat Juni d. Js. für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 8 Mark 40 Pf.,
- b. " " Heu 2 " 36 "
- c. " " Stroh 2 " 63 "

Danzig, den 12. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

12) Die mit einem jährlichen Gehalt von 900 Mk. und einer Stellenzulage von jährlich 900 Mk., letztere vorläufig bis Ende März 1894, verbundene Kreisphysikatstelle für den neu gebildeten Kreis Witkowo mit dem Amtswohnsitz in der gleichnamigen Stadt ist sofort zu besetzen.

Gelegnete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes binnen 6 Wochen an mich wenden.

Bromberg, den 7. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

13) Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch für den diesseitigen Regierungsbezirk im laufenden Jahre der Schluß der Schonzeit für Auer-, Birk- und Fasanhennen, für Haselwild, Rebhühner und Wachteln auf den 17. August und für Hasen auf den 14. September festgesetzt, sodas die Jagdzeit mit dem 18. August bezw. mit dem 15. September beginnt.

Marienwerder, den 17. Juli 1890.

Der Bezirks-Ausschuß.

**14) Bekanntmachung.**

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirection als unbestellbar:

Einschreibebriefe: an Gimpel in Kiewau (Rußland) aufgegeben am 7. März 1890 in Dt. Eylau; an Fräulein Emma Lipski in Großkruschin, aufgegeben am 21. Februar 1890 in Konojab; an M. Tour in Paris, aufgegeben am 30. März 1890 in Thorn 1; an Mr. Oscar Reclor in P. D. Moquan (Amerika), aufgegeben am 7. October 1889 in Thorn 1; an den Schiffseigner Franz Fiez in Thorn, aufgegeben am 10. April 1890 in Thorn 1;

Postanweisungen: an Frau M. v. Hennig in Dembowalonka über 3 Mk., aufgegeben am 28. Februar 1890 in Thorn 3; an Frau Stetter geb. Herrmann in Berlin über 300 Mk., aufgegeben am 20. Februar 1890 in Thorn 1; an Bloch in Allenstein über 4 Pf., aufgegeben am 12. Mai 1890 in Thorn 1;

Die Absender der bezeichneten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen und Gelbbeträge zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Danzig, den 11. Juli 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Wagener.

**15) Zweiter Nachtrag**

zu der Urkunde, betreffend die Gründung eines neuen evangelischen Kirchspiels Linsl-Groß-Schliemitz vom 20. April 1887.

- 1. Amtsblatt der königlichen Regierung zu Marienwerder pro 1887 Stück 24 Nr. 12.

- 2. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig pro 1887 Stück 25 Nr. 489 und
- 3. Kirchliches Amtsblatt des Konsistoriums für die Provinz Westpreußen Stück 8 Nr. 47.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath wird von den unterzeichneten Behörden unter Bezugnahme auf den § 3 der angeführten Urkunde Folgendes festgesetzt.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe der allgemein geltenden Bestimmungen.

Danzig, den 13. Mai 1890.

(L. S.)

Königliches Consistorium der Provinz Westpreußen.

Grundschöittel.

Marienwerber, den 2. Juni 1890.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Frhr. v. Massenbach. Schweder. Heincke.  
Danzig, den 23. Juni 1890.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

In Vertretung:

Kathlen.

**16) Bekanntmachung.**

Auf den Antrag der Beteiligten haben wir beschlossen, das dem Rittergutsbesitzer Borowski zu Niesenwalde gehörige Käthnergrundstück, welches im Grundbuche der Gemeinde Niesenwalde, Band 1, Blatt 18 und 23, in der Grundsteuer-Mutterrolle unter Artikel 17 verzeichnet ist und 1 Hectar 55 Ar Größe hat, vom Gemeindebezirke Niesenwalde abzutrennen und mit dem Gutsbezirke gleichen Namens zu vereinigen.

Rosenberg, den 10. Juli 1890.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rosenberg Wpr.

**17) Bekanntmachung.**

Die in den Nummern 11 und 27 des diesjährigen Amtsblattes der Königl. Regierung zu Marienwerber veröffentlichte Kündigung der vierprozentigen Kreisanzleihscheine des Kreises Löbau der VIII. Emission zum 1. Oktober d. Js. wird hiermit zurückgenommen.

Diese Zurücknahme der Kündigung obiger Kreisanzleihscheine hat selbstverständlich gegen diejenigen Inhaber gedachter Wertpapiere keine Wirkung, welche auf Einlösung derselben am 1. Oktober cr. bestehen; solchen Inhabern wird der Nominalwerth der in ihren Händen befindlichen Kreisanzleihscheine vielmehr durch die Einlösestellen, welche in der die Kündigung aussprechenden, Eingangs näher bezeichneten diesseitigen Bekanntmachung genannt sind, prompt ausgezahlt werden.

Neumark, den 12. Juli 1890.

Der Kreis-Ausschuß.

**Bekanntmachung**

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni d. Js. die Vereinigung der Gemeinden Henkendorf und Mierosen zu einem Gemeindebezirk mit dem Namen Henkendorf zu genehmigen geruht.

Ot. Krone, den 9. Juli 1890.

Der Landrath.

**19) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß vom 27. Juni d. J. (J.-Nr. 3072 R. A.) hat der unterzeichnete Kreis-Ausschuß nach Einwilligung der Beteiligten auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeindevorfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 genehmigt:

„daß der innerhalb des Gutsbezirks Niewierz belegene Theil des Melno' See's in Größe von 2,76,11 ha und der an diesem Seeheil angrenzenden Wiesenstreifen von 0,27,20 h, zusammen 3,03,31 ha von dem Gutsbezirk Niewierz abgetrennt und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Gollub vereinigt werde.“

Strasburg, den 2. Juli 1890.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Strasburg Wpr.

**20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuches:

1. Johann Malorz, Arbeiter, geb. im Jahre 1833 zu Bohnia, ortsangehörig zu Moszczynica, Bezirk Bohnia, Galizien, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus, Verlust der Ehrenrechte laut Erkenntniß vom 24. Juli 1888), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 10. Juni d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Eduard Sandner, Bäcker, geb. am 13. Februar 1873 zu Lauterbach, Gemeinde Kirchberg, Bezirk Graßlitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 5. Mai d. J.
2. Josef Nicht, Diensthote, geb. am 19. März 1873 zu Lusdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 10. Mai d. J.
3. Leopold Lucca, Handlungsdiener, geb. am 21. April 1851 zu Prag, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Königlich preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 6. Mai d. J.
4. Stephan Szabó, Tagelöhner, 27 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Perbenid, Ungarn, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 19. Mai d. J.
5. Stanislaus Wetlewsky, Kutscher, 22 Jahre alt,

geboren und ortsangehörig zu Wumpelsky, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 19. Dezember v. J.

**6. Die Eigeuner:**

- a. Joseph Schittler, Schmidt, 38 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bielitz, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 2. Mai d. J.
  - b. dessen Ehefrau Pauline, 31 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bielitz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 2. Mai d. J.
  - c. Karoline Ferra, unverheirathet, 50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bielitz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 2. Mai d. J.
  - d. Johanna Kulla, unverheirathet, 20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Skotschow, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 2. Mai d. J.
  - e. Mathilde Kulla, unverheirathet, 18 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Skotschow, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 2. Mai d. J.
- 7. Alois Stiegler, Tagelöhner, geb. am 11. Febr. 1873 zu Welhartitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern vom 27. April d. J.**
- 8. Adalbert Choulik, Zimmermann, 27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Rosel, Bez. Schüttenhofen, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 5. Mai d. J.**
- 9. Maria Moser, Dienstmagd, geb. am 4. Novbr. 1870 zu Steg, Bezirk Reute, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, gewerbmäßiger Unzucht und Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Stadtmagistrat Rempten, Bayern, vom 5. Mai d. J.**
- 10. Anton Friedrich (auch Wandraschek genannt), Konditor, geboren am 9. Mai 1861 zu Lausfirchen, ortsangehörig zu Soutitz, Bezirk Beneschau, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 17. Mai d. J.**
- 11. Anton Guschl, Schneider, geboren am 31. März 1859 zu Mokotill, Kreis Saaz, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Fürstlich reuß-plauischen Landrathsamte zu Greiz, vom 28. März d. J.**
- 12. Franzisko Franzi (Franzi), Harmonikaspieler,**

geboren am 7. Oktober 1862 zu Barde, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 23. Mai d. J.

**21) Personal-Chronik.**

Der Regierungsrath Reichenau hier selbst ist unter Ernennung zum Ober-Regierungsrath an die Königliche Regierung zu Bromberg versetzt.

Dem praktischen Arzte Dr. med. Poppo hier selbst ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der Förster Schulz zu Neuhof ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Oberförsterei Lautenburg, Kreis Strassburg, ernannt.

Der Gutspächter Max Busse zu Abl. Brinsk ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Brinsk, Kreis Strassburg, ernannt.

Der Gutbesitzer Frowerk in Sugainko ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Mrocyno, Kreis Lobau, ernannt.

Der Gutsbesitzer A. Lieberkühn zu Gut Gollub ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gut Gollub, Kreis Briesen, ernannt.

Der Kreis Schulinspector Streibel zu Lobau ist vom 17. Juli bis 11. August d. Js. beurlaubt. Die Vertretung desselben ist dem Kreis Schulinspector Lange in Neumark übertragen worden.

Der Kreis Schulinspector Dr. Jonas in Konitz ist vom 27. Juli bis 14. August cr. beurlaubt und wird während dieser Zeit vom Landrathsamtsverwalter Dr. Raug daselbst vertreten.

Die Lokalaufsicht über die neu gegründete Schule zu Dollnick im Kreise Flatow ist dem Superintendenten Rohde in Krojante übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen in Gunthen, Nahnenberg, Scheipnitz, Gr. Sonnenberg u. Wachsmuth, Kreis Rosenberg Wpr., ist dem Pfarrer Finger in Niesenburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Kreis Schulinspector Steuer in Niesenburg von diesem Amte entbunden worden.

**22) Erledigte Schulstellen.**

Die 1. Schullehrerstelle zu Stranz, Kreis Dt. Krone, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Guts herrschaft zu Stranz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Mosnitz, Kreis Konitz, wird zum 1. November d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlich Kreis Schulinspector Herrn Dr. Jonas zu Konitz zu melden.

(Hierzu eine Beilage und der Döffentliche Anzeiger Nr. 30.)